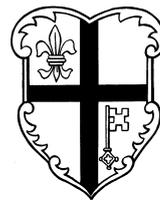


# Amtsblatt

der  
Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

## Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

## Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. ([www.medebach.de/rathaus](http://www.medebach.de/rathaus))

10. Jahrgang	Herausgegeben am: 20. April 2022	Nummer: 5
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
18	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbekanntmachung für die am 15. Mai 2022 stattfindende Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen	49
19	Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022	51
20	Öffentliche Bekanntmachung des Einstellungsbeschlusses gemäß § 9 Flurbereinigungsgesetz des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Korbach - Renaturierung der Aar Az.: VF 2467	54

## Wahlbekanntmachung

Am 15. Mai 2022 findet die Wahl  
zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

**Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

1. Die Hansestadt **Medebach** gehört zum Wahlkreis **125 Hochsauerlandkreis II** und ist in 16 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 04.04. bis 24.04.2022 zugestellt worden ist, angegeben. Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus Medebach, Wahlamt, Zimmer 112 oder 113, Österstr. 1, 59964 Medebach, eingesehen werden.
2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
3. Gewählt wird mit **amtlich hergestellten Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

**seine/ihre Erststimme** in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

**seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Fotografieren oder Filmen in der Wahlkabine ist nicht erlaubt.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** für den Wahlkreis „**125 Hochsauerlandkreis II**“ haben, können
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Medebach, Wahlamt, Zimmer 113 die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Die Briefwahlunterlagen bestehen aus einem amtlichen Stimmzettel, einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einem amtlichen roten Wahlbriefumschlag und einem Merkblatt zur Briefwahl.

Der Stimmzettel ist im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag mit dem **unterschiedenen Wahl-schein** in dem amtlichen roten Wahlbriefumschlag so rechtzeitig dem Bürgermeister zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Stadt Medebach werden 3 Briefwahlvorstände gebildet. Diese treten am Wahltag zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15.30 Uhr im Rathaus Medebach, Österstr. 1, 59964 Medebach zusammen, und zwar im:

KG, Zimmer 011 (Briefwahlbezirk 1 Nr. 801), zuständig für die Wahlbezirke 1 – 4, im  
EG, Ratssaal (Briefwahlbezirk 2, Nr. 901), zuständig für die Wahlbezirke 5 – 9, und im  
OG, Zimmer 227 (Briefwahlbezirk 3 Nr. 902), zuständig für die Wahlbezirke 10 – 16.

Die Ermittlungen und Feststellungen der Briefwahlergebnisse sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Ein Wähler/in, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen, wenn sich die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, also die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 26 Abs. 5 LWahlG).

Nach § 107a des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Die am Wahltag geltenden Coronaregeln sind zu beachten. Insofern ist den Anweisungen der Mitglieder des Wahlvorstandes Folge zu leisten.

Medebach, den 06.04.2022  
Der Bürgermeister

gez. T. Grosche

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der

HANSESTADT MEDEBACH

wird in der Zeit vom **25. April 2022 bis 29. April 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr)

Ort der Einsichtnahme

im Wahlamt des Rathauses Medebach, Österstr. 1, 59964 Medebach, Zimmer 113 und 112,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

**Das Wahlamt im Rathaus Medebach ist barrierefrei erreichbar.**

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist vom **25. April 2022 bis 29. April 2022**, am **29. April 2022** spätestens **bis 12.30 Uhr**, beim Wahlamt der Stadt Medebach, Österstr. 1, 59964 Medebach, Zi. 113 oder 112 Einspruch einlegen.
- Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landtagswahl im Wahlkreis

**125 Hochsauerlandkreis II**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

6.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis 29.04.2022) versäumt hat,
- b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **13. Mai 2022, 18.00 Uhr**, beim Wahlamt, Zimmer 113, der Stadt Medebach mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein Wahlberechtigter, der aufgrund seiner Behinderung an der Antragstellung gehindert ist, kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Pkt. 6.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines am Wahltag bis 15.00 Uhr, stellen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Wahlamt der Stadt Medebach auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15 Uhr, ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass der Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet wurde.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau), der zu verschließen ist
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt,
- steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag (rot),
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief per Post rechtzeitig an den Bürgermeister der Stadt Medebach.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. (Postlaufzeit ca. 3 Tage).

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG **unentgeltlich** befördert.

Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt der Stadt Medebach abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Medebach, den 05.04.2022

Stadt Medebach  
Der Bürgermeister

gez. T. Grosche



Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Korbach - Renaturierung der Aar  
Az.: VF 2467

## Einstellungsbeschluss gemäß § 9 Flurbereinigungs-gesetz

### 1. Einstellung

Hiermit wird das mit Beschluss vom 29. September 2017 angeordnete Flurbereinigungsverfahren VF 2467 Korbach - Renaturierung der Aar gemäß § 9 Absatz 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, eingestellt.

### 2. Flurbereinigungsgebiet

Die Einstellung umfasst alle im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Flurstücke (Anlage 1).  
Das Flurbereinigungsgebiet ist in einer Gebietsübersichtskarte (Anlage 2) dargestellt.

### 3. Teilnehmergeinschaft

Mit der Einstellung erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Korbach - Renaturierung der Aar mit Sitz in Korbach-Eppe.

### 4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen werden alle zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung im Sinne von §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG aufgehoben.

### 5. Herstellung eines geordneten Zustandes

Bislang sind in diesem Flurbereinigungsverfahren keine Kosten entstanden. Darüber hinaus wurden in diesem Verfahren auch keine Landverzichtserklärungen gemäß § 52 FlurbG abgeschlossen. Von daher kommen keine Kosten auf die TeilnehmerInnen zu und es sind auch keine bodenordnerischen Aufgaben zu erfüllen. Damit liegt nach Einstellung des Verfahrens unmittelbar ein geordneter Zustand gemäß § 9 Absatz 2 FlurbG vor.

## **6. Veröffentlichung und Auslegung**

Der entscheidende Teil dieses Einstellungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungsgemeinde Korbach sowie in den angrenzenden Städten Lichtenfels und Medebach und der Gemeinde Willingen öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Stadtverwaltung Korbach, Stechbahn 1, 34497 Korbach; der Stadtverwaltung Lichtenfels, Aarweg 10, 35104 Goddelsheim; der Stadtverwaltung Medebach, Österstr. 1, 59965 Medebach und der Gemeinde Willingen, Waldecker Str. 12, 34508 Willingen während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus ist dieser Einstellungsbeschluss und die Gebietskarte im Internet unter [www.hvbg.hessen.de/VF2467](http://www.hvbg.hessen.de/VF2467) abrufbar.

### **Begründung:**

Das Flurbereinigungsverfahren Korbach – Renaturierung der Aar wurde mit Beschluss des Amtes für Bodenmanagement Korbach vom 29.09.2017 eingeleitet.

Ziel des Verfahrens war die Renaturierung der Aar bei Korbach-Eppe und Korbach-Nieder Schleidern. Dazu zählten Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit des Gewässers für Makrozoobenthos und Fische. Zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte war auch die Anlage von Trittsteinbiotopen und umfangreicher Uferstrandstreifen zur ökologischen Gewässerentwicklung als auch zur Minderung von Stoffeinträgen vorgesehen. Dies erforderte den Erwerb von Flächen in einer Größenordnung von ca. 8,5 ha.

Leider war es trotz intensiver Bemühungen nicht möglich, Flächen für das Projekt zu erwerben. Damit kann eine Umsetzung des Projektes im Flurbereinigungsverfahren nicht erfolgen.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange, die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die Teilnehmer haben keine Sachverhalte vorgebracht, die gegen die Einstellung des Verfahrens VF 2467 Korbach – Renaturierung der Aar sprechen.

Somit liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen zur Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens vor.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

**Amt für Bodenmanagement Korbach**  
**- Flurbereinigungsbehörde -**  
**Medebacher Landstr. 27. 34497 Korbach**

oder beim

**Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation**  
**- Obere Flurbereinigungsbehörde -**  
**Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und  
Geoinformation

- Obere Flurbereinigungsbehörde -



  
gez. Breitbarth

## Flurstücke im Flurbereinigungsgebiet Korbach - Renaturierung der Aar

Stadt Korbach

### **Gemarkung Alleringhausen**

Flur 4 15/4, 15/5, 17/8, 17/9, 17/10, 17/11, 17/13, 17/14, 24/17

### **Gemarkung Eppe**

Flur 1 237/18, 241/19, 241/20, 241/21, 241/22, 241/23, 241/41, 241/42, 241/43,  
241/44, 241/45

Flur 2 8/3, 8/5, 16, 19, 20, 21, 22/1, 23/3, 23/4, 23/5, 24, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 29,  
30/1, 30/2, 31/1, 32/1, 33, 34, 35/1, 35/2, 37, 38, 40/1, 58/1, 59, 60/1, 60/2, 61,  
62, 69/9, 75, 76/5, 77/2, 77/3, 83/2, 83/4, 84/1, 85, 87, 88/1, 89, 90, 91, 92,  
93/39, 94/39, 106/83, 122/36, 123/36, 124/36, 125/36, 137/86, 139/28, 142/58,  
149/76, 150/76, 151/76, 153/77, 154/83, 155/83, 156/83, 158/83

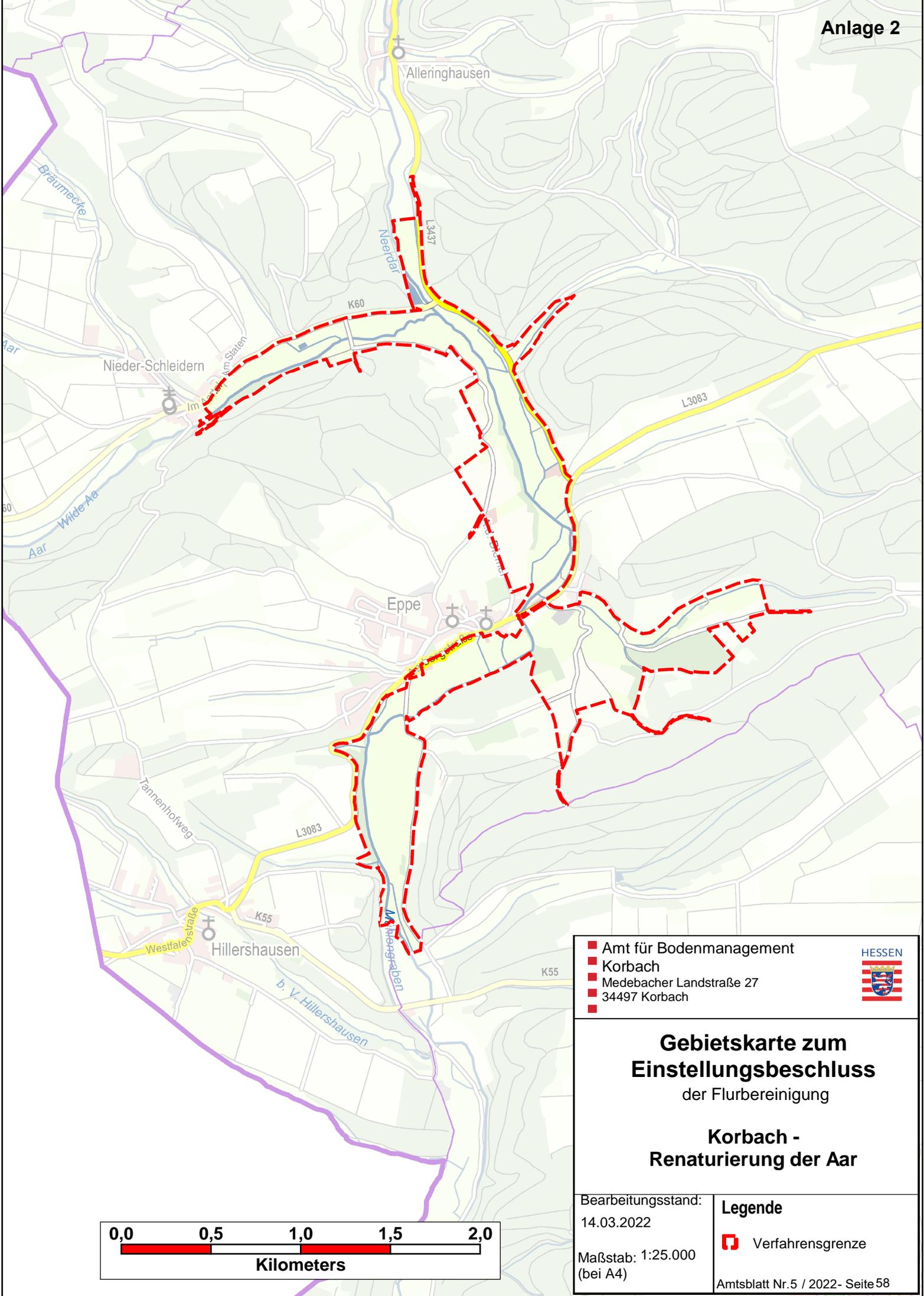
Flur 4 1/5, 1/11, 1/12, 2/3, 2/4, 2/13, 2/14, 2/15, 3/2, 3/5, 3/6, 4/1, 5/1, 6/2, 7/1, 8/1, 8/2,  
15/2, 20/2, 21/1, 21/2, 22, 23, 24/1, 25, 26, 27, 28, 29, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 32,  
33, 40/2, 43/1, 43/2, 116/9, 116/10, 117, 118/1, 119/5, 120/5, 123, 124, 125/14,  
134/11, 134/19, 139/2, 139/5, 140, 141, 157/45, 159/9, 160/10, 163/36, 164/5,  
179/11, 181/11, 182/11, 188/45, 189/45, 190/45, 196/31, 197/31

Flur 5 1/3, 2/6, 2/7, 2/8, 3/2, 3/3, 16/1, 17, 18, 19, 20, 21/1, 21/2, 22, 23, 24, 25, 27, 33,  
34, 35, 36, 41, 56/1, 57/1, 58, 59/1, 62, 63, 64, 65, 70, 71, 73/1, 73/2, 74/4,  
77/73, 78/73, 80/4, 81/4

### **Gemarkung Nieder-Schleidern**

Flur 1 98/2, 98/5, 98/6, 98/12, 110/1, 111

Flur 4 62/2, 63/1, 64/1, 65/1, 66/1, 67/1, 68/3, 68/4, 68/5, 68/8, 68/9, 69/1, 70/1, 71/1,  
72/1, 73/1, 73/2, 74/1, 74/2, 74/3, 74/4, 75/1, 76/1, 76/2, 77/3, 78/1, 78/2, 78/3,  
78/4, 78/5, 80, 82, 83, 89, 94, 95, 101, 102, 141, 142, 143/1, 145, 146, 149,  
152/4, 153/1, 154, 155/15, 155/16, 156, 157, 158, 160/1, 160/2, 161, 162, 163,  
164, 194/81, 195/81

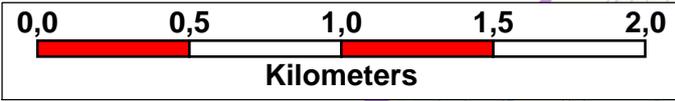


- Amt für Bodenmanagement
- Korbach
- Medebacher Landstraße 27
- 34497 Korbach



**Gebietskarte zum  
Einstellungsbeschluss  
der Flurbereinigung**

**Korbach -  
Renaturierung der Aar**



Bearbeitungsstand:  
14.03.2022

Maßstab: 1:25.000  
(bei A4)

**Legende**

■ Verfahrensgrenze